

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Stellungnahme von**

**Beilage 1**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Versicherungsverband  
Abkürzung der Firma / Organisation : SVV  
Adresse : Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14, Postfach, CH-8022 Zürich  
Kontaktperson : Franziska Streich  
Telefon : 044 208 28 28  
E-Mail : franziska.streich@svv.ch  
Datum : 24. März 2017

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SVV	VE-DSG	3			Begriffe: betrieblicher Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzverantwortlicher

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p><u>Antrag:</u> Aufnahme einer Definition des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzverantwortlichen in den Katalog von Art. 3 VE-DSG sowie Regelung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten an geeigneter Stelle im neuen DSG im Sinne der nachfolgenden Ausführungen.</p> <p><u>Begründung:</u> Im VE-DSG findet sich keine Bestimmung hinsichtlich eines Datenschutzverantwortlichen. Dies ist enttäuschend, denn die Thematik des Datenschutzverantwortlichen wurde im Normkonzept zur DSG-Revision eingehend diskutiert<sup>1</sup>. Beim Konzept des Datenschutzverantwortlichen handelt es sich um ein bewährtes Modell, welches daher auch im Rahmen der Totalrevision des DSG wieder integriert und berücksichtigt werden soll. Zudem steht dieses Modell im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, namentlich dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen. Die Bezeichnung eines Datenschutzverantwortlichen soll jedoch keine Verpflichtung darstellen, sondern eine Möglichkeit bieten (Grundsatz der Freiwilligkeit / keine Benachteiligung). Die Möglichkeit zur Bezeichnung eines Datenschutzverantwortlichen setzt positive Anreize zur Erreichung eines hohen Datenschutzniveaus und unterstützt gleichzeitig das Ziel der Totalrevision des DSG, die Selbstregulierung zu fördern.</p> <p>Von hoher Relevanz ist zudem die Unabhängigkeit des Datenschutzverantwortlichen. Es ist sicherzustellen, dass dieser seine Aufgaben und Pflichten in fachlicher Unabhängigkeit ausüben kann. Stellung und Aufgaben des Datenschutzverantwortlichen sind weiter vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu regeln.</p> <p>Unternehmen, welche die Möglichkeit zur Bezeichnung eines Datenschutzverantwortlichen nutzen, sollten im Gegenzug zu den entsprechenden Bemühungen von gewissen Entschärfungen und Vorteilen profitieren können (Beibehaltung des bewährten Bonusmodells). Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbusse und bei der Festsetzung deren Höhe sollte beispielsweise berücksichtigt werden, dass die Unternehmung organisatorische Massnahmen zwecks Gewährleistung eines hohen Daten-</p>
--	--	--	--	---

<sup>1</sup> siehe Normkonzept, Seite 21/22 <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/datenschutzstaerkung/ber-normkonzept-d.pdf>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					schutzniveaus getroffen hat, insbesondere die Ernennung eines Datenschutzverantwortlichen. Art. 16 und 17 VE-DSG würden sich bestens eignen, die Funktionen des Datenschutzverantwortlichen mit einzubeziehen und allfällige Verpflichtungen aus Sicht des Verantwortlichen abzumildern (Bonusmodell).
<b>SVV</b>	VE-DSG	3			<p><b>Begriffe: Empfängerinnen und Empfänger / Dritte</b></p> <p>An verschiedenen Stellen im VE-DSG wird der Begriff des Empfängers (siehe z.B. Art. 13, 19 oder 47 VE-DSG) und der Begriff des Dritten (siehe z.B. Art. 6, 12 oder 13 VE-DSG) verwendet. Es ist unklar, was der Unterschied zwischen Empfänger und Dritten sein soll. Der Begriff des Empfängers ist zu definieren und von dem des «Dritten» abzugrenzen, sofern er beibehalten wird.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	3		f.	<p><b>Begriffe: Profiling</b></p> <p><u>Antrag:</u> «f. Profiling: jede <b>automatisierte</b> Auswertung von <del>Daten</del> oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;»</p> <p><u>Begründung:</u> Der Begriff «Profiling» wird in Art. 3 VE-DSG sehr breit definiert. Die Schweiz geht damit deutlich über die entsprechende Regelung der EU hinaus<sup>2</sup>. Der Begriff des Profilings sollte analog zur EU-DSGVO nur die automatisierte Auswertung von Personendaten umfassen. Der Geltungsbereich des DSG bezieht sich weiter nur auf Daten natürlicher Personen (Personendaten, siehe Art. 2 VE-DSG). Eine Erweiterung des Geltungsbereichs des DSG in Bezug auf das Profiling wird abgelehnt.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	4	6		<p><b>Grundsätze</b></p> <p><u>Antrag:</u></p>

<sup>2</sup> siehe David Rosenthal, Der Vorentwurf für ein neues Datenschutzgesetz: Was er bedeutet, in: Jusletter 20. Februar 2017, Rz 7

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>«<sup>6</sup> ... Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten <del>und das Profiling</del> muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.»</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Eine ausdrückliche Einwilligung für das Profiling – wie in Art. 4 Abs. 6 und 23 Abs. 2 Bst. b VE-DSG vorgesehen – ist nicht praktikabel. Zumal der Begriff «Profiling» im VE-DSG – wie bereits erwähnt – sehr breit definiert wird. Die Schweiz geht damit deutlich über die entsprechende Regelung der EU hinaus<sup>3</sup>. Die Regelung zum Profiling wird so zum Innovationshemmnis.</p> <p>Die Privatversicherer stehen für Transparenz und Vertraulichkeit im Umgang mit den Daten ihrer Kundinnen und Kunden ein. Beim Profiling sollte eine entsprechende Information genügen (z.B. durch Aufnahme einer entsprechenden Informationspflicht in den Katalog von Art. 13 VE-DSG). Der Datenschutz wäre damit genügend gewährleistet.</p> <p>Mit einer Information kann der Datenschutz genügend gewährleistet werden. Eine Information steht im Einklang mit dem Gebot zur Wahl der mildesten Massnahme. Die Informationspflicht sollte analog den Erläuterungen zum Art. 13 VE-DSG ohne Formerfordernis erfüllbar sein (siehe Seite 56 erläuternder Bericht).</p> <p>Beispielsweise müssen im Haftpflichtrecht im Schadenfall nicht nur die Daten der Versicherungsnehmer bearbeitet und ausgewertet werden, sondern auch diejenigen der Geschädigten. Zu denken ist z.B. an Auswertungen bei Strassenverkehrsunfällen, bei welchen die Daten der Fahrzeuge der Versicherungsnehmer sowie der Geschädigten ausgewertet werden. Die Einholung einer Einwilligung bei der geschädigten Person würde einen zusätzlichen Prozess erfordern, der die Schadenbearbeitung unnötig verkompliziert und die Schadenregulierung verzögern oder gar verunmöglichen könnte (falls der Geschädigte seine Einwilligung nicht geben würde).</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	5	5	<b>Bekanntgabe ins Ausland</b>

<sup>3</sup> siehe David Rosenthal, Der Vorentwurf für ein neues Datenschutzgesetz: Was er bedeutet, in: Jusletter 20. Februar 2017, Rz 7

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Antrag:</u> «<sup>5</sup> Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens <del>sechs Monate</del> <b>30 Tage</b> nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht.»</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Frist von sechs Monaten ist für Unternehmen zu lange und nicht praktikabel. Wenn ein Unternehmen nach Vertragsabschluss bis zu einem halben Jahr warten muss, bevor mit dem Projekt fortgefahren werden kann, behindert dies die Geschäfte stark und kann vor allem für kleinere Unternehmen verheerende Auswirkungen haben.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	5	6		<p><b>Bekanntgabe ins Ausland</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 5 Abs. 6 VE-DSG</p> <p><u>Begründung:</u> Der Aufwand ist unangemessen. Bei Verwendung von «Model-Clauses» resultiert kein weiterer Nutzen bei einer Information des EDÖB (bspw. zusätzlicher Schutz des Betroffenen). Im Übrigen gibt es keine entsprechende Pflicht in der EU-DSGVO (siehe insbesondere bei Art. 46 EU-DSGVO).</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	6	1	b.	<p><b>Bekanntgabe ins Ausland in Ausnahmefällen</b></p> <p>Die Bearbeitung im Zusammenhang mit Verträgen sollte analog der EU-DSGVO auch Datenbearbeitungen erfassen, welche lediglich im Interesse der betroffenen Person abgeschlossen oder sonst in die Vertragsabwicklung involviert sind und nicht nur die Bearbeitung von Daten des Vertragspartners selbst.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	6	2		<p><b>Bekanntgabe ins Ausland in Ausnahmefällen</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 6 Abs. 2 VE-DSG</p> <p><u>Begründung:</u> Wir verweisen auf die Überlegungen wie hinsichtlich Art. 5 Abs. 6 VE-DSG.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	7	3		<p><b>Auftragsdatenbearbeitung</b></p> <p><u>Antrag:</u> «<sup>3</sup> Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger <del>schriftlicher</del> Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen.»</p> <p><u>Begründung:</u> Im Zeitalter von komplexen Dienstleistungsverhältnissen – wie z.B. Cloud-Computing – ist es nicht praxistauglich, wenn in jedem Einzelfall für den Beizug von Subunternehmern eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden muss. Ausserdem bleibt das Grundprinzip, wonach der Verantwortliche für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortlich ist, auch unter dem revidierten DSG unverändert. Daher sollte das DSG im Zeitalter des E-Commerce keine Vorgaben zum Formerfordernis bei der Zustimmung machen und dies der Parteiautonomie überlassen.</p> <p>Die Versicherer unterstehen notabene – im Gegensatz zu anderen Branchen – auch im Bereich Outsourcing der Aufsicht der Finma (Art. 4 Abs. 2 Bst. j und Art. 5 VAG). Es kann zudem verwiesen werden auf Art. 70 Abs. 3 UVG, der für das Outsourcing der Schadenerledigung die Genehmigung der Finma bzw. des BAG verlangt.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	8	1-3		<p><b>Empfehlungen der guten Praxis</b></p> <p><u>Antrag:</u> «<sup>1</sup> Der Beauftragte erarbeitet <b>unverbindliche</b> Empfehlungen der guten Praxis, welche die Datenschutz-</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>vorschriften konkretisieren. Er zieht dazu die interessierten Kreise bei und berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs. <del>sowie den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen. Er</del> <b>Der Beauftragte</b> veröffentlicht die von ihm erarbeiteten <del>sowie die von ihm genehmigten</del> Empfehlungen der guten Praxis.</p> <p><sup>2</sup> Der Verantwortliche sowie interessierte Kreise können <del>die Empfehlungen des Beauftragten ergänzen oder eigene</del> Empfehlungen der guten Praxis ausarbeiten. Sie können <b>bei der Erarbeitung den Beauftragten konsultieren.</b> <del>ihre Empfehlungen dem Beauftragten zur Genehmigung vorlegen. Sind die Empfehlungen mit den Datenschutzvorschriften vereinbar, genehmigt er sie.</del></p> <p><sup>3</sup> Streichen des Absatzes und stattdessen Regelung in Absatz 1 (ohne die Genehmigung).</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abänderung des Absatzes 1 beabsichtigt einen stärkeren Einbezug der Verantwortlichen, um so dem Gedanken der Selbstregulierung mehr Rechnung zu tragen. Weiter soll die Regelung nicht dazu führen, dass der Beauftragte Kompetenzen erhält, die ihn in die Nähe des Gesetzgebers rücken. Eine Rechtssetzungskompetenz des Beauftragten wäre rechtsstaatlich bedenklich.</p> <p>Der Begriff «schutzbedürftige Personen» ist an dieser Stelle systemfremd, da es in diesem Kontext um besonders schützenswerte Personendaten geht. Die Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs trägt dem bereits in genügender Weise Rechnung.</p> <p>Die Änderungen des Absatzes 2 ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, weil unklar ist, was die konkreten Folgen der vorgesehenen Genehmigung wären.</p> <p>Absatz 3 wurde ans Ende von Absatz 1 verschoben, weil dort ein sachlicher Bezug besteht. Die Streichung des Begriffes «Genehmigung» erfolgt aufgrund der Änderungen an Absatz 2.</p>
SVV	VE-DSG	9	1-2	<p><b>Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 9 VE-DSG</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Begründung:</u> Es wird auf die Begründung der Änderungen von Art. 8 Absätze 2 und 3 VE-DSG verwiesen. Im Übrigen würden diese Bestimmung faktisch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung von Verantwortlichen führen, welche sich dazu entschliessen, die Compliance mit dem DSG auf andere Art und Weise als durch die Befolgung solcher Empfehlungen sicherzustellen (insbesondere KMUs), weil Art. 9 in diesem Fall bis zu einem gewissen Grad zu einer «Beweislastumkehr» führen würde.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	11	1		<p><b>Sicherheit von Personendaten</b></p> <p><u>Antrag:</u> «<sup>1</sup> Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten die Sicherheit der Personendaten. Diese müssen durch <b>dem betreffenden Risiko</b> angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust geschützt werden.»</p> <p><u>Begründung:</u> Der VE-DSG lässt offen, wie weit die technischen und organisatorischen Massnahmen gehen müssen. Lediglich der Begriff «angemessen» lässt erahnen, dass eine Abwägung zwischen Aufwand und Risiko (wesentliche Bedrohungen für die Privatsphäre) vorgenommen werden soll.</p> <p>Im neuen DSG ist hier – in Übereinstimmung mit Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO – ein risikobasierter Ansatz zu wählen, zumal technische Schutzmassnahmen sehr kostspielig sein können. Es wäre unverhältnismässig, für alle Datenbearbeitungen die gleichen technischen Schutzmassnahmen vorzusehen.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	12	1-5		<p><b>Daten einer verstorbenen Person</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 12 VE-DSG</p> <p><u>Begründung:</u></p>



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				Die Regelung wurde bislang in der Verordnung zum DSG (Art. 1 Abs. 7) grob umrissen. Sie hat jedoch nichts mit datenschutzrechtlichen Problemstellungen zu tun. Der SVV schlägt vor, die Regelung an anderer Stelle aufzunehmen (z.B. im ZGB/Personenrecht).
<b>SVV</b>	VE-DSG	13	4	<p><b>Informationspflicht bei der Nutzung von Auftragsbearbeitern</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 13 Abs. 4 VE-DSG sowie der mit dieser Bestimmung verbundenen Strafbestimmung</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Informationspflicht zur Identität und den Kontaktdaten sämtlicher Auftragsbearbeiter wird abgelehnt. Ausgangspunkt des Datenschutzgesetzes ist der – im Zusammenhang mit Datenbearbeitungen durch den Staat – verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor Datenmissbrauch (Art. 13 Bundesverfassung). Gestützt auf diesen verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt appellieren wir, den Fokus der Revision auf wesentliche Bedrohungen für die Privatsphäre zu legen. Deshalb lehnen wir ausufernde Informationspflichten – wie z.B. in Art. 13 Abs. 4 VE-DSG vorgesehen – entschieden ab.</p> <p>Solche Informationspflichten sind auch aus Kosten-Nutzen-Überlegungen nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Seitens Unternehmen führt eine solche Informationspflicht zweifelsohne zu einer enormen Zunahme des Compliance- und Verwaltungsaufwandes mit Kostenfolge für die Kundinnen und Kunden. Beispielsweise sind bei Versicherungsgesellschaften je nach Bereich zahlreiche Auftragsbearbeiter involviert (z.B. externe Anwaltskanzleien, externe Experten zur Beurteilung von Schadenfällen, wie z.B. Ingenieure, Architekten, Treuhänder, etc.). Hinzu kommt, dass Auftragsbearbeiter wechseln können und grosse Auftragsbearbeiter – wie z.B. das Cloud-Computing-Unternehmen «Salesforce» – eine grosse Anzahl von Subakkordanten einsetzen, die auch von dieser Informationspflicht erfasst wären.</li> <li>– Ein Nutzen für die Kundinnen und Kunden ist nicht erkennbar und im erläuternden Bericht nicht ausgewiesen. Informationspflichten, die über Wesentliches hinausgehen, bewirken keinen nen-</li> </ul>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>nenswerten Beitrag zur Privatsphäre, sondern stiften eher Verwirrung. Es besteht die Gefahr, dass Wichtiges neben Unwichtigem untergeht.</p> <p>Eine Offenlegung der Identität und Kontaktdaten der Auftragsbearbeiter gegenüber den Kunden ist schliesslich auch wegen Geschäftsgeheimnissen kritisch. Es gibt diesbezüglich auch keine Vorgabe im revidierten Übereinkommen Nr. 108 des Europarates (siehe Art. 7<sup>bis</sup> E-SEV 108).</p> <p>Die Informationspflicht betr. Identität und Kontaktdaten der Auftragsbearbeiter ist strafbewehrt (siehe Art. 50 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 und Abs. 4 VE-DSG), sowohl die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Verletzung wird strafrechtlich geahndet. Ein Rückgriff auf die Ausnahmen gemäss Art. 14 VE-DSG ist angesichts der Strafandrohung viel zu unsicher.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	13	5		<p><b>Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 13 Abs. 5 VE-DSG sowie der mit dieser Bestimmung verbundenen Strafbestimmung</p> <p><u>Begründung:</u> Wir verweisen auf die Ausführungen unter Art. 13 Abs. 4 VE-DSG. Aus den dort genannten Gründen wird auch eine Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten bei Dritten abgelehnt. Eine solche Informationspflicht ist nicht praxistauglich. Sie wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand (mit Kostenfolge für Kundinnen und Kunden) verbunden, ohne einen nennenswerten Beitrag für deren Privatsphäre zu leisten.</p> <p>Auch diese Informationspflicht ist strafbewehrt (siehe Art. 50 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 und Abs. 4 VE-DSG), sowohl die vorsätzliche wie auch die fahrlässige Verletzung wird strafrechtlich geahndet. Ein Rückgriff auf die Ausnahmen gemäss Art. 14 VE-DSG ist auch hier angesichts der Strafandrohung viel zu unsicher.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	14	3	a	<b>Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen</b>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Antrag:</u> «a. ein Gesetz im formellen Sinn <b>oder ein Vertrag</b> dies vorsieht; oder»</p> <p><u>Begründung:</u> In gewissen Konstellationen kann der Verantwortliche verpflichtet sein, Informationen von Drittpersonen einzuholen und darf diese nicht an die betroffene Person weitergeben. Aufgrund des Vertrages mit dem Versicherungsnehmer sind die Versicherer beispielsweise im Haftpflichtrecht an eine gewisse Geheimhaltung gebunden. Um einen Schadenfall des Versicherungsnehmers zu behandeln, sind die Versicherer gezwungen, sowohl Daten des Versicherungsnehmers wie auch des Geschädigten zu bearbeiten. Diese Daten lassen sich nicht immer strikte trennen und auseinanderhalten. Falls die Versicherer immer alle betroffenen Personen darüber informieren müssten, wären sie unter Umständen gezwungen, den Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer zu verletzen.</p>
SVV	VE-DSG	14	4	a	<p><b>Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen</b></p> <p><u>Antrag:</u> «a. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern <del>und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt;</del>»</p> <p><u>Begründung:</u> Die konzerninterne Weitergabe von Daten stellt eine Bekanntgabe von Daten an Dritte dar. Die Einschränkung der Informationspflicht muss gewährleistet sein und darf beispielsweise durch Weitergabe / Bekanntgabe innerhalb der Konzerngesellschaften (Dritte) nicht vereitelt werden. Die Einschränkung der Informationspflicht muss aufgrund überwiegender privater Interessen möglich bleiben.</p>
SVV	VE-DSG	15	1–3		<p><b>Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung</b></p> <p><u>Antrag:</u> Strikte Limitierung/Streichung der Informations- und Anhörungspflicht bei der Umsetzung von Art. 8 Zif-</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>fer 1 Bst. a E-SEV 108 in das neue DSG</p> <p><u>Begründung:</u>                  Wie bereits unter Art. 13 Abs. 4 VE-DSG erläutert, appellieren wir gestützt auf den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt des Datenschutzgesetzes, den Fokus der Revision auf wesentliche Bedrohungen für die Privatsphäre zu legen. Art. 8 Ziffer 1 Bst. a E-SEV 108 ist deshalb bei der Übernahme ins DSG auf das nötige Minimum zu limitieren.</p> <p>Alle Verträge haben rechtliche Wirkungen. Sie begründen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien – so auch Online-Verträge, wie z.B. eine Online-Reiseversicherung oder eine Bestellung bei coopathome. Verträge werden im Zeitalter des E-Commerce elektronisch abgeschlossen. Ein Online-Abschluss stellt keine wesentliche Bedrohung für die Privatsphäre dar, sondern vereinfacht das Prozedere sowohl für die Unternehmen wie auch für die Kundinnen und Kunden.</p> <p>Gestützt auf das Alternativerfordernis der rechtlichen Wirkungen in Art. 15 Abs. 1 VE-DSG würden alle Online-Verträge einer Informations- und Anhörungspflicht unterstehen. Dies ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Notabene geht der VE-DSG mit dem Alternativerfordernis der rechtlichen Wirkungen über die Vorgabe von Art. 8 Ziffer 1 Bst. a E-SEV 108 hinaus.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	16	1	<p><b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b></p> <p><u>Antrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– «<sup>1</sup> Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem <del>erhöhten</del> <b>hohen</b> Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.»</li> <li>– Streichen der mit der Bestimmung verbundenen Strafbestimmung</li> </ul> <p><u>Begründung:</u>                  Gemäss dem erläuternden Bericht ist grundsätzlich dann von einem erhöhten Risiko auszugehen, wenn die spezifischen Eigenschaften der geplanten Datenbearbeitung darauf schliessen lassen, dass die Ver-</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					fügungsfreiheit der betroffenen Personen über ihre Daten erheblich eingeschränkt wird oder werden kann. Der Anwendungsbereich ist damit unklar bzw. (zu) weit. Analog der Regelung in der EU-DSGVO ist «erhöhtes Risiko» durch «hohes Risiko» zu ersetzen und damit die Schwelle für eine Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend zu erhöhen. Im Weiteren ist die mit dieser Bestimmung verbundene Strafbestimmung zu streichen.
<b>SVV</b>	VE-DSG	16	3		<p><b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 16 Abs. 3 VE-DSG sowie der mit dieser Bestimmung verbundenen Strafbestimmungen</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bestimmung ist zu streichen. Eine Benachrichtigung des EDÖB wird durch den E-SEV 108 nicht vorgeschrieben (siehe Art. 8bis Abs. 2 E-SEV 108).</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	16	4		<p><b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 16 Abs. 4 VE-DSG</p> <p><u>Begründung:</u> Wir verweisen auf den Antrag und die Begründung betreffend Art. 16 Abs. 3 VE-DSG (logische Folge des Streichungsantrags für Art. 16 Abs. 3 VE-DSG).</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	17	1		<p><b>Meldung von Verletzungen des Datenschutzes</b></p> <p><u>Antrag:</u> «<sup>1</sup> Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten unverzüglich <b>ohne unnötigen Verzug</b> einen unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten <b>Sicherheitsverstoss</b>, es sei denn die Verletzung des</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Datenschutzes führt voraussichtlich nicht zu einem <b>hohem</b> Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person.»</p> <p><u>Begründung:</u> Die vorliegende Meldepflicht geht weiter, als in den europäischen Regelungen vorgesehen und wird ausgedehnt auf jegliche Datenschutzverletzung. Analog den europäischen Regelungen sollte die Meldepflicht strikt auf Verstösse gegen die Datensicherheit limitiert werden (siehe Art. 7 Ziff. 2 E-SEV 108, Art. 33 i.V.m. Art. 4 Ziff. 12 EU-DSGVO). Eine Meldung sollte zudem ohne unnötigen Verzug erfolgen und damit erst nachdem die Hintergründe und Auswirkungen eines Data Breaches geprüft wurden. Im Weiteren ist die mit dieser Bestimmung verbundene Strafbestimmung zu streichen.</p> <p>Ohne eine Anpassung gäbe es eine immense Menge von Meldungen an den Beauftragten, da jede falsch gesendete Mail mit Personendaten gemeldet werden würde, um Sanktionen zu vermeiden, da die Formulierung «voraussichtlich nicht zu einem Risiko» sehr unbestimmt ist. Der Beauftragte hätte einen unverhältnismässig grossen (kaum gewollten) Aufwand, um all diese Meldungen zu bearbeiten.</p> <p>Zudem ist eine Pflicht zur Selbstanzeige, wie sie hier eingeführt werden soll, dem schweizerischen Rechtssystem fremd. Der Grundsatz, sich nicht selbst belasten zu müssen, gehört zu den zentralen Verfahrensgarantien. Weshalb der Bereich des Datenschutzes hier eine Ausnahme darstellen soll, ist insbesondere auch deshalb nicht ersichtlich, da der Beauftragte seinerseits gemäss Art. 45 VE-DSG verpflichtet ist, strafbare Handlungen anzuzeigen.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	19		b.	<p><b>Weitere Pflichten</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 19 Bst. b VE-DSG sowie der mit dieser Bestimmung verbundenen Strafbestimmungen</p> <p><u>Begründung:</u> Wir verweisen auf die Ausführungen unter Art. 13 Abs. 4 VE-DSG. Aus den dort genannten Gründen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>wird auch die hier vorgesehene Informationspflicht abgelehnt. Art. 19 Bst. b VE-DSG ist in der Praxis nicht umsetzbar. Denn es ist nicht möglich, jederzeit sämtliche Empfängerinnen und Empfänger über sämtliche in der Bestimmung erwähnten Schritte (Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten, etc.) zu informieren. Bereits der Initialaufwand in den Unternehmen zur Aufsetzung der notwendigen Prozesse muss als absolut unverhältnismässig bezeichnet werden. Wenn die Unternehmen neu verpflichtet würden, die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über die in Art. 19 Bst. b VE-DSG aufgeführten Schritte zu informieren, wären sie gezwungen, unzählige umfangreiche Prozesse mit einem völlig unverhältnismässigen und äusserst kostspieligen Aufwand aufzusetzen.</p> <p>In gewissen Fällen ist eine Informationspflicht schlichtweg sinnlos, beispielsweise, wenn Personendaten gelöscht werden, weil sie nicht mehr benötigt werden. Gleichzeitig bringt eine Informationspflicht in diesen Fällen auch keinen Mehrwert für den Datenschutz.</p> <p>Eine Informationspflicht, wie in Art. 19 Bst. b VE-DSG vorgesehen, wird notabene durch den E-SEV 108 nicht vorgeschrieben (siehe Seite 65 erläuternder Bericht).</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	20	2	g.	<p><b>Auskunftspflicht an Betroffene bei Nutzung von Auftragsbearbeitern</b></p> <p><u>Antrag:</u> «gegebenenfalls die Informationen <b>nach Artikel 13 Abs. 3.</b>»</p> <p><u>Begründung:</u> Wir verweisen auf den Antrag und die Begründung betreffend Art. 13 Abs. 4 VE-DSG. Dementsprechend ist in Bezug auf Art. 20 Abs. 2 Bst. g VE-DSG eine Anpassung nötig.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	20	3		<p><b>Auskunftspflicht bei einer Entscheidung aufgrund einer Datenbearbeitung</b></p> <p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 20 Abs. 3 VE-DSG sowie der mit dieser Bestimmung verbundenen Strafbestimmungen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Begründung:</u> Eine Auskunftspflicht bzw. «Rechenschaftspflicht» bezüglich Entscheiden, wie dies in Art. 20 Abs. 3 VE-DSG vorgeschlagen wird, ist nicht im Sinne einer liberalen Marktwirtschaft und wird abgelehnt.</p> <p>Die Transparenz betr. automatisierte Einzelentscheidungen ist bereits ausreichend im neuen Art 15 Abs. 1 VE-DSG geregelt. Dadurch erfährt der Kunde, bei welchen Vorgängen automatisierte Einzelfallentscheide getroffen werden. Er kann dann mittels dem Auskunftsrecht gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 VE-DSG überprüfen, ob die über ihn bei einem Unternehmen vorhandenen Daten richtig sind und der automatisierte Entscheid auf einer richtigen Datenbasis getroffen wurde. Eine weitergehende Informations- bzw. Auskunftspflicht in Bezug auf automatisierte Einzelfallentscheidungen stellt eine Überregulierung dar und wird abgelehnt.</p> <p>Hinzu kommt, dass beispielsweise Informationen zum Zustandekommen eines Entscheids dem Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen unterliegen. So unterliegen im Versicherungsbereich die Bestandteile einer Prämienkalkulation dem Geschäftsgeheimnis der Versicherungsgesellschaften. Eine diesbezügliche Offenlegungspflicht für Unternehmen wäre auch kartellrechtlich problematisch. Beispielsweise müsste ein Versicherungsunternehmen auf Anfrage über alle Prämienbestandteile (wie unter anderem Risikoprämie, Risikozuschlag, Verwaltungskosten, etc.) und deren Berechnungsfaktoren inkl. verwendete Algorithmen Auskunft geben und damit faktisch Geschäftsgeheimnisse auch gegenüber möglichen Wettbewerbern offenlegen.</p> <p>Eine Auskunftspflicht, wie in Art. 20 Abs. 3 VE-DSG vorgesehen, wird notabene durch E-SEV 108 nicht vorgeschrieben (siehe Seite 66/67 erläuternder Bericht).</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	23	2	d.	<p><b>Persönlichkeitsverletzungen</b></p> <p><u>Antrag:</u> «d. durch Profiling ohne <del>ausdrückliche Einwilligung</del> <b>Information</b> der betroffenen Person.»</p>



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Begründung:</u> Wir verweisen auf die Ausführungen zum Art. 4 Abs. 6 VE-DSG.</p> <p>Es muss den Unternehmen beispielsweise weiterhin möglich sein, Angaben von Kundinnen und Kunden bei Bedarf über öffentlich zugängliche Quellen – das Internet/Social Media – zu verifizieren. Es wäre unverhältnismässig, wenn die Unternehmen zwecks Plausibilisierung von Angaben der betroffenen Person im Internet jeweils deren ausdrückliche Einwilligung einholen müssten.</p>
SVV	VE-DSG	24	2		<p><b>Rechtfertigungsgründe</b></p> <p><u>Antrag:</u> «Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person ist möglicherweise gegeben, wenn dieser insbesondere fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:»</p> <p><u>Begründung:</u> Der SVV beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts. Es gibt keinen Anlass, das geltende Recht (Art. 13 Abs. 2 DSG) zu ändern. Ein solcher lässt sich auch dem Erläuternden Bericht nicht entnehmen. Es fehlt darin eine Analyse / Begründung für die vorgeschlagene Änderung (siehe Seite 69 erläuternder Bericht). Der neu eingeschobene Ausdruck «möglicherweise» schafft zudem grosse Rechtsunsicherheit.</p>
SVV	VE-DSG	24	2	a	<p><b>Rechtfertigungsgründe</b></p> <p>Art. 24 Abs. 2 Bst. a VE-DSG sollte auch die Bearbeitung von Daten weiterer, in den Vertrag involvierter Personen umfassen, wie z.B. Begünstigte eines Lebensversicherungsvertrags.</p>
SVV	VE-DSG	27	2		<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p><u>Antrag:</u> «<sup>2</sup> Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, das Profiling oder den Erlass einer automatisierten Einzelfallentscheidung nach Art. 15 Abs. 1 ist eine Grundlage in einem Gesetz im formel-</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>len Sinn erforderlich».</p> <p><u>Begründung:</u>                  Beim Erlass einer automatisierten Einzelfallentscheidung wie auch beim Profiling ist das Vorhandensein einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn zu verzichten. Vielmehr haben sie immer dann als zulässig zu gelten, soweit sie vom Sinn und Zweck des Gesetzes als gedeckt betrachtet werden können. Das Fordern einer expliziten Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn für automatisierte Einzelfallentscheide/Profiling ist praxisfremd und gesetzgebungstechnisch kaum befriedigend umsetzbar. Vielmehr müssen alle automatisierten Einzelfallentscheidungen/Profiling automatisch als zulässig gelten, wenn sie der Durchführung/Abwicklung des Versicherungsvertrages dienen. Mithin darf einzig der datenschutzrechtliche Grundsatz der Zweckbindung die Zulässigkeit der Bearbeitungsarten bestimmen.</p> <p><u>Beispiel:</u>                  Die Identifikation und Bearbeitung von Hoch- und Höchstkostenfällen bedingt, dass Kranken-/ Unfallversicherer ihren Datenbestand unter Anwendung eines einschlägigen Regelwerks bearbeiten dürfen. Die Zulässigkeit der Durchführung eines Case Managements dürfte ebenso unbestritten sein wie das Faktum, dass Case Management einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Kranken- und Unfallversicherungskosten leistet. Dennoch enthält das KVG/UVG bereits heute nicht eine einzige gesetzliche Bestimmung über Case Management. Die effiziente Abwicklung des Kranken-/ Unfallversicherungsgeschäfts als Massengeschäft bedingt einen sehr hohen Automatisierungsgrad. Die Leistungsprüfung erfolgt damit zu einem sehr hohen Anteil vollautomatisch anhand vordefinierter Regelwerke. Das KVG/UVG enthält jedoch keine entsprechenden Grundlagen.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	41 ff.		<p><b>Verwaltungsverfahren</b></p> <p>Der SVV steht ein für angemessene, griffige Sanktionen. Wir sind aber der Ansicht, dass Verwaltungs-sanktionen mit einer klaren institutionellen Trennung zwischen Untersuchungsbehörde (der Beauftragte) und Entscheidbehörde (einer noch zu schaffenden Behörde) der bessere Weg sind.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	44	3	<b>Verfahren</b>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p><u>Antrag:</u> «<sup>3</sup> Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen nach Art. 42 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.»</p> <p><u>Begründung:</u> Im Verwaltungsverfahren hat eine Beschwerde gegen vorsorgliche Massnahmen grundsätzlich aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG). Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde kann indessen von der zuständigen Behörde im Einzelfall entzogen werden (Art. 55 Abs. 2 VwVG).</p> <p>Es besteht kein Anlass, von dieser Regelung in Bezug auf datenschutzrechtliche Verfahren abzuweichen. Im Erläuternden Bericht fehlt eine Analyse / Begründung für einen generellen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (siehe Seite 80 Erläuternder Bericht).</p> <p>Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen kann in der Praxis erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Insbesondere wenn dadurch Kernsysteme für unbestimmte Dauer nicht mehr verwendet werden können, liegt der Geschäftsbetrieb als Ganzes darnieder. Auch in Bezug auf datenschutzrechtliche Verfahren muss – wie in Art. 55 VwVG vorgesehen – eine Beurteilung im Einzelfall bzw. die Möglichkeit zur Beantragung einer aufschiebenden Wirkung möglich sein.</p> <p>Konkurrenten könnten zudem die Praxis weiter so handhaben, das betroffene Unternehmen jedoch nicht (da keine aufschiebende Wirkung).</p>
SVV	VE-DSG	45		<p><b>Anzeigepflicht des EDÖB</b></p> <p><u>Antrag:</u> «Art. 45 <del>Anzeigepflicht</del> <b>Anzeige von Verletzungen der Datenschutzbestimmungen</b> <del>Erfährt der Beauftragte im Rahmen der Ausübung seiner Funktion von Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, so teilt er dies den Strafverfolgungsbehörden mit.</del> <b>Der Beauftragte kann Verletzungen der Datenschutzbestimmungen den Strafverfolgungsbehör-</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p><b>den mitteilen.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 2 VE-DSG zu sehen. Wie im erläuternden Bericht zum VE-DSG ausgeführt wird, sehen die Richtlinie der EU 2016/680 sowie Art. 12bis Abs. 1 Bst. d E-SEV 108 vor, dass die Aufsichtsbehörde Verletzungen der Datenschutzbestimmungen den zuständigen Justizbehörden zur Kenntnis bringen darf. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung sieht in Art. 58 Abs. 5 eine analoge Regelung vor.</p> <p>Von einer Verpflichtung zur Meldung ist in den europäischen Regelungen keine Rede (Richtlinie, E-SEV 108). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im revidierten DSG eine Regelung verankert werden soll, die über diejenige auf europäischer Ebene hinausgeht, nur damit in Abweichung von Art. 22a Bundespersonalgesetz die Anzeigepflicht des EDÖB auf Übertretungen ausgedehnt werden kann. Der Beauftragte ist aufgrund von Art. 22a BPG nämlich «nur» verpflichtet, Verbrechen oder Vergehen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	50		<p><b>Strafbestimmungen Art. 50-55 VE-DSG</b></p> <p>Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sollte das Strafrecht – als schärfstes Steuerungsinstrument des Staates – nur als «letztes Mittel» (ultima ratio) greifen. Zuvor sind andere Steuerungsinstrumente wie das Zivil- und Verwaltungsrecht auszuschöpfen. Der SVV sieht deshalb grundsätzlich keine Notwendigkeit, neue Straftatbestände einzuführen und die Unternehmen dadurch ohne Not zu belasten. Der aktuelle Vorschlag – der massiv erweiterte Katalog der Strafbestimmungen gemäss VE-DSG – ist unverhältnismässig. Der Compliance- und Verwaltungsaufwand der Unternehmen würde exponentiell zunehmen, da sich die Verantwortlichen und ihre Mitarbeitenden gegen die massiv erweiterten strafrechtliche Risiken entsprechend absichern müssten. Das hemmt bzw. blockiert das unternehmerische Handeln unnötig und belastet die Standortattraktivität der Schweiz.</p> <p>Der SVV steht ein für angemessene, griffige Sanktionen. Der aktuelle Vorschlag ist jedoch nur schädlich und behindert die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Wir sind der Ansicht, dass Verwaltungssanktio-</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>nen mit einer klaren institutionellen Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde der bessere Weg sind.</p> <p>In diesem Sinne sind die Strafbestimmungen dringend zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sie sollten sich gegen die juristischen Personen richten (unter Vorbehalt von vorsätzlich kriminellen Machenschaften von Mitarbeitern, wie z.B. Datendiebstahl).</li> <li>– Es darf nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht werden (keine Fahrlässigkeitstatbestände).</li> <li>– Der Katalog der strafbewehrten Pflichten ist zu überarbeiten. Der SVV sieht keine Notwendigkeit, neue Straftatbestände einzuführen.</li> </ul>
<b>SVV</b>	VE-DSG	52		<p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 52 VE-DSG</p> <p><u>Begründung:</u> Die Bestimmung ist viel zu offen und unbestimmt formuliert. Sie steht darüber hinaus im falschen Gesetz. Sie gehört ins StGB und nicht ins DSG. Für die Mitarbeitenden der Sozialversicherungen bringt sie grosse Rechtsunsicherheit mit sich. Eine Verschärfung ist zudem nicht nötig, da die Verletzung dieser Pflicht durch die neue Bestimmung von Art. 54 Abs. 1 Bst. d KVAG mit Bussen bis CHF 500'000 bereits heute scharf sanktioniert ist.</p> <p>Dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf ist zu entnehmen, dass Art. 52 VE-DSG zum Ziel hat, die Schweigepflicht auch auf Berufe auszudehnen, die nicht unter Art. 321 StGB fallen, «für deren Ausübung der Schutz der Vertraulichkeit aber ebenfalls unerlässlich ist». Der Geheimnisschutz soll auf alle Arten von Personendaten ausgedehnt werden (vgl. Seite 86 erläuternder Bericht). Im Bereich der Sozialversicherungen besteht mit Art. 33 ebenfalls eine Schweigepflicht. Es besteht damit die Gefahr, dass die viel zu offene Formulierung von Art. 52 VE-DSG damit die Sozialversicherungen mitumfassen könnte.</p>
<b>SVV</b>	VE-DSG	59		<b>Übergangsbestimmung</b>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p><u>Antrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es ist eine allgemeingültige Übergangsbestimmung für die Umsetzung des revidierten DSG aufzunehmen (keine Beschränkung auf einzelnen Bestimmungen). Es ist eine angemessene Übergangsfrist für Umsetzung des revidierten DSG von fünf Jahren vorzusehen.</li> <li>– Keine Rückwirkung oder beschränkte Rückwirkung der neuen Bestimmungen.</li> </ul> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Vernehmlassungsvorlage sieht keine umfassende Übergangsbestimmung vor. Die neuen und revidierten Bestimmungen des DSG werden die Prozesse der Versicherungsgesellschaften bedeutend beeinflussen – etwa in der Produkteentwicklung, bei Kundendokumenten / Versicherungsbedingungen, beim Vertragsmanagement, im Kundenservice, beim Schadenmanagement, in der Betrugserkennung, bei der Ausbildung und im Vertrieb. Eine Übergangsbestimmung ist deshalb zwingend aufzunehmen.</p>
<b>Anhang (Art. 58)</b>					
<b>SVV</b>	12. IPRG	139	3		<p><u>Antrag:</u></p> <p>«<sup>3</sup> Absatz 1 ist auch anwendbar auf Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch das Bearbeiten von Personendaten sowie aus Beeinträchtigung des Rechts auf Auskunft über Personendaten. <b>Dabei kann ein ausländischer Erfolgsort im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c nicht allein damit begründet werden, dass die Daten im betreffenden Land gespeichert sind.</b>»</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Im Rahmen der DSG-Revision sollte auch Art. 139 Abs. 3 IPRG, der die Anwendbarkeit des DSG im internationalen Verhältnis regelt, angepasst werden. Wegen dem weit gehenden Recht des Geschädigten, das anwendbare Recht gemäss Art. 139 Abs. 1 IPRG zu wählen, sind Schweizer Verantwortliche andernfalls auch in Konstellationen potentiell der Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) unterworfen, in denen sich die EU-DSGVO trotz ihren extraterritorialen Bestimmungen (Art. 3) für nicht anwendbar erklärt. Ohne Änderungen würde das IPRG damit zu einer weitergehenden extra-territorialen</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				Anwendbarkeit der EU-DSGVO auf ausländische Verantwortliche führen als dies gemäss den weitgehenden betreffenden Bestimmungen der EU-DSGVO selbst der Fall ist. Gleiches gilt für andere ausländische Datenschutzgesetze.
<b>SVV</b>	41 BVG			Es gilt, die als Folge der Revision des DSG notwendigen gesetzlichen Grundlagen im BVG zu verankern.
	41. BVG	85a		<p><b>Bearbeiten von Personendaten</b></p> <p><u>Antrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Streichen von Art. 85a VE-BVG Einleitungssatz</li> <li>– Ändern von <b>Art. 85a BVG</b> Bearbeiten von Personendaten, wie folgt:          «Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter <b>Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a und c DSG</b> und <b>Persönlichkeitsprofile</b>, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, <b>das Profiling im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f DSG durchzuführen und automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne von Artikel 15 DSG zu erlassen, soweit dies notwendig ist, die sie benötigen</b>, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:»</li> </ul> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Gemäss VE-DSG soll der Passus «und Persönlichkeitsprofile» in Art. 85a BVG gestrichen werden. Dem erläuternden Bericht zum VE-DSG kann zwar entnommen werden, dass der Begriff «Persönlichkeitsprofil» im revidierten DSG durch den Begriff «Profiling» ersetzt werden soll (siehe Ziffer 8.1.1.3 erläuternder Bericht; Art. 3 Bst. f VE-DSG). Es kann ihm jedoch keine Begründung dafür entnommen werden, weshalb der Begriff im BVG nicht ebenfalls ersetzt, sondern vielmehr ersatzlos gestrichen werden soll. Die ersatzlose Streichung bedeutet eine unnötige, massive Einschränkung im Rahmen der Durchführung des BVG. Denn der Begriff «Profiling» definiert auch die Auswertung von nicht-personenbezogenen Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies inskünftig nicht mehr möglich sein soll.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Im Interesse der Rechtssicherheit sollte auch im BVG von besonders schützenswerten Personendaten die Rede sein, damit die Begriffe im DSG und im BVG einheitlich verwendet werden. Ferner gilt es im Hinblick auf Art. 27 Abs. 2 VE-DSG im BVG eine Grundlage für den Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen zu schaffen. Eine Informations- und Anhörungspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen würde zu einem enormen administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Kosten führen – und dies ohne den Versicherten einen erkennbaren Nutzen zu bringen.</p>
<b>SVV</b>	41. BVG	86a			<p><b>Datenbekanntgabe</b></p> <p><u>Antrag:</u>  <b>Art. 86a Abs. 5 Bst. B BVG</b> Datenbekanntgabe          «b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall <del>schriftlich</del> <b>in schriftlicher Form oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht</b>, eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.»</p> <p><u>Begründung:</u>          Das Parlament haben in ihrem Rückweisungsbeschluss betreffend die Revision VVG verlangt, dass bei der Erarbeitung einer neuen Vorlage dem elektronischen Geschäftsverkehr Rechnung getragen wird. Dies im Hinblick auf die Tatsache, dass die Digitalisierung im gesamten Versicherungswesen Einzug gehalten hat. Es gilt daher, nicht nur im VVG, sondern auch im BVG die Bestimmungen technologie-neutral zu formulieren und Begriffe, die den elektronischen Geschäftsverkehr behindern, konsequent zu eliminieren. Der VE-DSG als solcher behindert den elektronischen Geschäftsverkehr zwar grundsätzlich nicht, da das Erfordernis der Schriftlichkeit nur in einer einzigen Bestimmung betreffend die Auftragsdatenbearbeitung vorgesehen ist. Die Änderung von Art. 86a Abs. 5 Bst. b BVG ist jedoch notwendig, da das BVG als Spezialgesetz dem DSG vorgeht.</p>
<b>SVV</b>	43. UVG				<p>Es gilt, die als Folge der Revision des DSG notwendigen gesetzlichen Grundlagen im UVG zu verankern.</p>



Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

SVV	43. UVG	96			<p><b>Bearbeiten von Personendaten</b></p> <p><u>Antrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Streichen von Art. 96 VE-UVG Einleitungssatz</li> <li>– Ändern von Art. 96 Bearbeiten von Personendaten, wie folgt:              «<sup>1</sup> Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter <b>Personendaten und Persönlichkeitsprofile</b>, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, <b>das Profiling im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f DSG durchzuführen und automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 DSG zu erlassen, soweit dies notwendig ist, die sie benötigen</b>, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:»</li> </ul> <p><sup>2 (neu)</sup> <b>Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Artikel 3 Buchstaben a und b DSG zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen und das Profiling im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f DSG durchzuführen, um mit Einwilligung der Versicherten Case-Management-Massnahmen zu ergreifen. Die Einwilligung der Versicherten hat in schriftlicher Form oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.»</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Absatz 1: Gemäss VE-DSG soll der Passus «und Persönlichkeitsprofile» in Art. 96 UVG gestrichen werden. Dem erläuternden Bericht zum VE-DSG vom 21. Dezember 2016 kann zwar entnommen werden, dass der Begriff «Persönlichkeitsprofil» im revidierten DSG durch den Begriff «Profiling» ersetzt werden soll (siehe Ziffer 8.1.1.3 erläuternder Bericht; Art. 3 Bst. f VE-DSG). Es kann ihm jedoch keine Begründung dafür entnommen werden, weshalb der Begriff im UVG nicht ebenfalls ersetzt, sondern vielmehr ersatzlos gestrichen werden soll. Die ersatzlose Streichung bedeutet eine unnötige, massive Einschränkung im Rahmen der Durchführung des UVG. Denn der Begriff «Profiling» definiert auch die Auswertung von nicht-personenbezogenen Daten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies inskünftig nicht mehr möglich sein</p>
-----	---------	----	--	--	---

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>soll.</p> <p>Im Interesse der Rechtssicherheit sollte auch im UVG von besonders schützenswerten Personendaten die Rede sein, damit die Begriffe im DSG und im UVG einheitlich verwendet werden. Ferner gilt es im Hinblick auf Art. 27 Abs. 2 VE-DSG im UVG eine Grundlage für den Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen zu schaffen. Eine Informations- und Anhörungspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen würde zu einem enormen administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Kosten führen – und dies ohne den Versicherten einen erkennbaren Nutzen zu bringen.</p> <p>Neuer Absatz 2: Die neue Bestimmung ist notwendig, da Bundesorgane und damit auch UVG-Versicherer gemäss Art. 27 Abs. 3 VE-DSG nur noch im Einzelfall ausnahmsweise Personendaten ohne gesetzliche Grundlage bearbeiten dürfen – und auch dies nur unter bestimmten Voraussetzungen. Von «ausnahmsweise» und «im Einzelfall» kann aber bei Case-Management-Massnahmen wohl kaum die Rede sein. Es besteht somit die Gefahr, dass die stetig an Bedeutung gewinnenden Case-Management-Massnahmen als Folge der Revision des DSG nicht mehr zulässig sind, weil sie nicht zu den Aufgaben gehören, die das UVG von Gesetzes wegen den Versicherern überträgt, sondern um freiwillige Wiedereingliederungsbemühungen des UVG-Versicherers. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird ausdrücklich präzisiert, dass solche Massnahmen die Einwilligung der Versicherten in schriftlicher Form oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfordern.</p>
SVV	UVG	97	1	<p><b>Datenbekanntgabe</b></p> <p><u>Antrag:</u> «<b>b<sup>ter (neu)</sup> Privatversicherern, wenn die Daten für die Koordination der Beurteilung und Berechnung von Leistungsansprüchen erforderlich sind;</b>»</p> <p><u>Begründung:</u> Art. 26 Abs. 2 VE-DSG sieht zwar vor, dass der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Kontrolle und die Verantwortung regelt, wenn Bundesorgane zusammen mit anderen Bundesorganen oder mit Privaten Daten bearbeiten. Diese geplante Regelung lediglich der Kontrolle und Verantwortung – und dies</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					erst noch nur auf Verordnungsstufe – dürfte aber keine ausreichende Grundlage dafür bilden, um eine notwendige und praktikable Zusammenarbeit zwischen den Grund- und Zusatzversicherern zu garantieren.
<b>SVV</b>	UVG	97	6	b	<p><b>Datenbekanntgabe</b></p> <p><u>Antrag:</u> «b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall <del>schriftlich</del> <b>in schriftlicher Form oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht</b>, eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse des Versicherten vorausgesetzt werden darf.»</p> <p><u>Begründung:</u> Das Parlament hat im Rückweisungsbeschluss betreffend die VVG-Revision verlangt, dass bei der Erarbeitung einer neuen Vorlage dem elektronischen Geschäftsverkehr Rechnung getragen wird. Dies im Hinblick auf die Tatsache, dass die Digitalisierung im gesamten Versicherungswesen Einzug gehalten hat. Es gilt daher, nicht nur im VVG, sondern auch im UVG die Bestimmungen technologieneutral zu formulieren und Begriffe, die den elektronischen Geschäftsverkehr behindern, konsequent zu eliminieren. Der VE-DSG als solcher behindert den elektronischen Geschäftsverkehr zwar grundsätzlich nicht, da das Erfordernis der Schriftlichkeit nur in einer einzigen Bestimmung betreffend die Auftragsdatenbearbeitung vorgesehen ist. Die Änderung von Art. 97 Abs. 6 Bst. b UVG ist jedoch notwendig, da das UVG als Spezialgesetz dem DSG vorgeht.</p>
<b>SVV</b>	VAG	45	1	e.	<p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 45 Abs. 1 Bst. e VAG</p> <p><u>Begründung:</u> Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ist nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage. Der SVV würde es aber begrüßen, wenn im Zuge der Totalrevision des DSG diese Sonderbestimmung gestrichen würde. Dem Transparenzerfordernis wird mit dem neuen Datenschutzgesetz genügend entspro-</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					chen. Die Informationspflichten des Versicherungsrechts führen zur Rechtsunsicherheit (Frage der lex specialis) und zu Doppelspurigkeiten und sollten daher im Zuge der vorliegenden Revision ersatzlos gestrichen werden.
<b>SVV</b>	VVG	3	1	g.	<p><u>Antrag:</u> Streichen von Art. 3 Abs. 1 Bst. g VVG</p> <p><u>Begründung:</u> Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage. Der SVV würde es aber begrüßen, wenn im Zuge der Totalrevision des DSG diese Sonderbestimmung gestrichen würde. Dem Transparenzerfordernis wird mit dem neuen Datenschutzgesetz genügend entsprochen. Die Informationspflichten des Versicherungsrechts führen zur Rechtsunsicherheit (Frage der lex specialis) und zu Doppelspurigkeiten und sollten daher im Zuge der vorliegenden Revision ersatzlos gestrichen werden.</p>